

Eigenleistungen

Nutzung von Grundstücken durch Bürger). Das darauf errichtete E. wird unabhängig vom Volkseigentum am Boden persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten (**Z** Gebäude). Die Größe des Grundstücks beträgt in der Regel 500 m², bei Reihenhäusern 300 bis 350 m². Einzelheiten, auch zum Antrag auf Bauzustimmung, zu den erforderlichen **Z** Bauunterlagen und zur Kreditgewährung, sind geregelt in der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425) i. d. F. der 2. VO vom 25. Februar 1987 (GBl. I 1987 Nr. 7 S.64) sowie in der dazu erlassenen DB vom 18. August 1987 (GBl. I 1987 Nr. 21 S.215). Auch LPG können genossenschaftlich genutzten Boden für den Bau von E. bereitstellen (VO über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande vom 9.9.1976, GBl. I 1976 Nr. 35 S.426; Ber. Nr. 42 S.500).

Wohnraum in E. unterliegt nicht der Erfassung nach der WLVO, wenn er von den Eigentümern und deren Familienangehörigen bewohnt und unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnraumlage ausgelastet wird (§16 Abs. 3 WLVO).

Eigenleistungen Z Arbeitsleistungen in AWG **Z** Eigenleistungen der Mieter **Z** Genossenschaftsanteil in AWG

Eigenleistungen der Mieter - Sammelbegriff für Arbeitsleistungen, die Mieter bei der Pflege, Erhaltung und Modernisierung von Wohnraum erbringen. E. werden im Rahmen der **Z** Bürgerinitiative „Mach mit!“ gefördert, denn mit ihnen wird die Erfüllung des Wohnungsbauprogramms unterstützt und werden die Baubetriebe zugunsten von dringlichen Aufgaben oder von solchen mit bautechnisch höheren Anforderungen entlastet. Schwerpunkt der E. bilden Klein- und Kleinstreparaturen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, E. für die Erhaltung von Wohnungen zu fördern (§67 Abs. 5 GöV). E. stehen in einem unterschiedlichen Bezug zu Rechtspflichten. Zum Teil erfüllen die Mieter mit Eigenleistungen eigene Rechtspflichten (z.B. die Pflicht zur **Z** malermäßigen Instandhaltung gemäß §104 ZGB). Zum anderen helfen E. auch **Z** Instandhaltungspflichten der Vermieterbetriebe zu erfüllen» Grundlage solcher E. sind Mitwirkungsverträge und **Z** Flausreparaturpläne, in denen sich **Z** Hausgemeinschaften zu bestimmten E. verpflichten. Eine individuelle Rechtspflicht zum Erbringen dieser E. besteht nicht. E. werden entweder unentgeltlich erbracht oder mit 50 Prozent des geschaffenen Wertes zugunsten des **Z** Hauskontos vergütet. Eine individuelle Auszahlung kann vereinbart werden. E. sind auch als bezahlte **Z** zusätzliche Arbeit möglich und werden dann erbracht auf der Grundlage des Beschlusses zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit vom 14. August 1975 (GBl. I 1975 Nr. 35 S. 631) und der AO über die

Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I 1975 Nr. 35 S. 632) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 27. Oktober 1978 (GBl. I 1978 Nr. 38 S. 419). Solche E. bedürfen einer bestimmten Qualifikation. Der Mieter verpflichtet sich hier persönlich zu entsprechenden Arbeitsleistungen. Erbringt er sie nicht in der eigenen Wohnung, ist für die bezahlte zusätzliche Arbeit die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes erforderlich. Für die zusätzliche Tätigkeit besteht Versicherungsschutz. Die Vergütung ist steuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Vermieterbetriebe berücksichtigen bei der Planung der Instandhaltungsleistungen die E. und fördern diese durch „Mach mit!“-Einrichtungen (**Z** „Mach mit!“-Zentrum).

Eigentum - gesellschaftliches Verhältnis, das die Beziehungen der Menschen untereinander im Prozeß der Produktion der materiellen Güter und bei der Aneignung zum Zwecke der produktiven und individuellen Konsumtion umfaßt. Karl Marx hat nachgewiesen, daß E. nicht allein und in erster Linie das Verhältnis des Menschen zu Sachen, das „Haben“ * von Dingen ist, sondern ein gesellschaftliches Verhältnis, in dem die Entscheidungsgewalt über die sich ständig wiederholende Verwertung der Mittel und Resultate der Produktion zum Ausdruck kommt. Demzufolge ist das E. an Produktionsmitteln das grundlegende gesellschaftliche Verhältnis, das für die E.beziehungen einer Gesellschaft bestimmend ist.

Als unantastbare Errungenschaft der revolutionären Umwälzung ist in der DDR das **Z** Volkseigentum an den Produktionsmitteln die herrschende E.form. Es ist die höchste Form des **Z** sozialistischen Eigentums und Grundlage des **Z** persönlichen Eigentums der Bürger. Das E. als ökonomisches Verhältnis findet seine juristische Widerspiegelung im E.recht, das alle wesentlichen gesellschaftlichen Beziehungen der Individuen und Kollektive in bezug auf das E. sowie die **Z** Eigentümerbefugnisse im einzelnen regelt. **Z** Eigentumsschutz **Z** gemeinschaftliches Eigentum

Eigentum der Ehegatten - **Z** gemeinschaftliches Eigentum von Ehepartnern, das in Form des Gesamteigentums besteht. Die Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten entsteht mit **Z** Eheschließung kraft Gesetzes, sie bildet die materielle Grundlage der ehelichen Gemeinschaft. Das gemeinschaftliche E. entspricht dem Wesen der **Z** Ehe; das Gesetz betrachtet die Ehegatten unabhängig von ihrem unterschiedlichen Anteil an der Bildung des - in der Regel persönlichen - Eigentums und der innerfamiliären Aufgabenverteilung als gleichberechtigte gemeinsame Eigentümer. Nach § 13 Abs. 1 FGB gehören zum **gemeinschaftlichen E.** alle Sachen, Ersparnisse und Vermögensrechte, die während der Ehe durch Arbeit oder aus **Arbeitseinkünften** eines oder beider Ehegatten erworben worden sind. Sachen können z.B. Möbel, Bücher, Auto, Haushaltsgeräte und Gegenstände zur Freizeitgestaltung sein. Zum ge-